

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung für Einkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen jeglicher Art der Firma SWF Krantechnik GmbH (im nachfolgenden „Käufer“ genannt), es sei denn, es wurde von den Vertragsparteien abweichendes schriftlich vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Diese Bedingungen ersetzen jegliche zusätzlichen oder entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten, auch wenn der Käufer diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

### II. Lieferumfang, Standards und Modifikationen

1. Zum Lieferumfang von Produkten und Dienstleistungen gehören sämtliche Dokumentationen, Materialien, Teile, Ausrüstungen und/oder Leistungen, die für die Lieferung und für den Verwendungszweck der Produkte und/oder Dienstleistungen notwendig sind.
2. Die Lieferung muss den maßgeblichen Zeichnungen, technischen Spezifikationen, Mustern oder anderen Beschreibungen entsprechen und dem Käufer zum im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin geliefert werden.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass Design, Herstellung, Kennzeichnung und Betriebs- und Wartungsanleitungen der Produkte und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag, dem Stand der Technik, den Gesetzen und Vorschriften, den Richtlinien der Europäischen Union und den geltenden Sicherheitsbestimmungen und -vorschriften sind.
4. Jegliche Modifikationen, Änderungen oder Austausch der Produkte und/oder Dienstleistungen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers erfolgen.

### III. Dokumentation und Eigentumsübergang

1. Der Lieferant hat dem Käufer die vereinbarten technischen Dokumentationen, Zeichnungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen die der tatsächlichen Ausführung entsprechen, in ausreichendem zeitlichem Abstand vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen, so dass dem Käufer bis zur Leistungserbringung eine angemessene Frist für die Prüfung der Dokumentation verbleibt. Diese Prüfung seitens des Käufers hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Gewährleistung- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten.
2. Für dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Zeichnungen, Software, Fertigungsmittel oder Modelle verbleiben die Eigentums- und Urheberrechte beim Käufer und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und müssen auf Anfrage an den Käufer zurückgegeben werden.
3. Das Eigentum an den vom Lieferanten gelieferten Produkten oder Teilen geht bei Lieferung an den Käufer über.

### IV. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis hat in vollem Umfang alle Kosten der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten abzudecken. Im Kaufpreis sind alle Verpackungs- und Transportkosten, Mehrwertsteuer und andere entsprechende Steuern, Zölle oder Gebühren sowie alle weiteren Ausgaben, die dem Lieferanten im Zuge der Liefer- oder Leistungsausführung entstehen können, enthalten. Alle eventuellen Kaufpreisanpassungen sind schriftlich zu vereinbaren.
2. Sofern ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass der Käufer die Transportkosten übernimmt, ist die für den Käufer günstigsten Transportweise zu wählen.
3. Falls nicht anders lautend schriftlich vereinbart, zahlt der Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto.
4. Der Käufer kann von der Zahlung des Kaufpreises Beträge abziehen, die der Lieferant dem Käufer schuldet. Der Käufer zahlt strittige Beträge erst nach endgültiger Klärung des Streitfalls.

### V. Lieferbedingungen und Gefahrübergang

1. Alle vereinbarten Lieferungen sind gemäß INCOTERMS 2000 auszulegen. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart worden sein, so gilt „Geliefert verzollt“ (DDP) Sitz des bestellenden Käufers.
2. Der Lieferant hat ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Berechtigung zu Teillieferungen oder Teilleistungen.
3. Der Gefahrübergang an den Käufer erfolgt, wenn die Lieferung oder die Leistung vom Käufer abgenommen wurde.

### VI. Liefertermin

1. Nach Lieferung und erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Prüfungen oder vereinbarten Abnahme gilt die Leistung als erbracht, vorausgesetzt dass die für die Qualität und Ausführung maßgeblichen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind und der Käufer alle vom Lieferant zu liefernden Dokumentationen erhalten hat.
2. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

### VII. Liefer- und Leistungsverzug

1. Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung mitzuteilen.
2. Bei schuldhafter Überschreitung des Liefertermins schuldet der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Kaufpreises ab dem Kalendertag des Lieferverzuges, höchstens jedoch 15% des Kaufpreises.

3. Für den Fall, dass der Lieferverzug über den Zeitpunkt hinausgeht, an dem die maximale Schadensersatzstrafe fällig wird, kann der Käufer den Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und sein Recht auf Schadensersatz für die Schäden, die dadurch entstanden sind, geltend machen.
4. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden weiteren Schadens bleibt dem Käufer vorbehalten. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe reicht bis zur Schlussrechnung aus.

### VIII. Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen in allen Belangen den entsprechenden Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder anderen Käuferanforderungen entsprechen und dass sie hinsichtlich des Designs, Materials oder Bauart mangelfrei sind und für den gewöhnlichen und die vertraglich vorausgesetzten Zwecke geeignet sind.
2. Die Garantiezeit beläuft sich auf 24 Monate ab Datum der Abnahme durch den Endkunden oder 36 Monate ab Übernahme durch den Käufer, je nachdem welche Frist früher abläuft.
3. Die Mängel, die während der Garantiefrist auftreten, werden dem Endkunden oder Käufer unverzüglich und unentgeltlich entweder beseitigt oder ersetzt.
4. Sollte der Lieferant ablehnen oder seiner Garantiepflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht zur vollen Zufriedenheit des Käufers nachkommen, so hat der Käufer das Recht, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten vorzunehmen. Gleiches Recht gilt in dringenden Fällen, wenn der Käufer nicht darauf warten kann, dass die Nachbesserung durch den Lieferanten vorgenommen wird.
5. Die Garantieverpflichtung des Lieferanten umfasst nicht die Mängel, die sich nachweislich direkt auf unsachgemäße Bedienung, Überlastung oder unsachgemäße Wartung zurückführen lassen.
6. Die Lieferant sichert für mindestens zehn (10) Jahre nach Abnahme durch den Käufer die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu.

### IX. Haftung und Versicherung

1. Der Lieferant hält den Käufer schadlos gegen Schäden und Ansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die der Lieferant verursacht hat und gegen alle Klagen, Ansprüche, Verfahren, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die als Folge darauf entstehen. In keinem Fall haften die Parteien für Schäden aus Produktionsausfall, Gewinnausfall oder für sonstige Vermögensschäden, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt.
2. Der Lieferant hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung jeglicher Haftungsansprüche, die sich aus der Ausübung des Vertrages ergeben, zu unterhalten. Die Deckungssumme der Versicherung soll hier mindestens zwei Millionen EURO (2.000.000) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung betragen. Auf Anfrage legt der Lieferant dem Käufer die entsprechenden Versicherungspolices seines Unternehmens oder eventueller Sub-Lieferanten vor. Alle Veränderungen hinsichtlich der Versicherungen müssen dem Käufer unverzüglich ohne unangebrachte Verzögerung mitgeteilt werden. Die Verpflichtung, eine Versicherung zu unterhalten, hat keinerlei Auswirkungen auf die gesetzliche Haftung des Lieferanten oder Sub-Lieferanten.

### X. Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten

Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keinerlei Patent-, Marken-, Urheber- oder Geschmacksmusterrechte Dritter verletzen. In Falle der Rechtsverletzung, hält der Lieferant den Käufer schadlos gegen eventuelle Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die gegen den Käufer oder seine Kunden diesbezüglich vorgebracht werden. Weiterhin übernimmt der Lieferant alle entstehenden Kosten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Käufer diesbezüglich entstehen.

### XI. Sublieferanten und Abtretung

1. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers darf der Lieferant den Auftrag oder Teile des Auftrages an keinen Sub-Lieferanten weitergeben. Der Sub-Lieferant gewährleistet, dass er dieselben Verpflichtungen erfüllt wie der Lieferant, insbesondere hinsichtlich der Qualitätsstandards und Versicherungen. Der Käufer kann den Auftrag sofort kündigen, sollte der Lieferant gegen diese Klausel verstoßen.
2. Abtretungen des Auftrages oder Teile des Auftrages sowie sonstige Übertragungen der Pflichten des Lieferanten sind nur mit vorheriger schriftliche Genehmigung des Käufers möglich.

### XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese Einkaufsbedingungen und Kaufverträge gelten das Deutsche Recht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen oder einem Kaufvertrag ergeben, ist der Sitz des Käufers. Ungeachtet davon ist der Käufer berechtigt, auch vor dem Gericht zu klagen, an dem der Lieferant seinen Sitz hat.